

# **Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Hammer a. d. Uecker**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 277) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBL. M-V, S. 438) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hammer vom **12.04.2012** die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Hammer a. d. Uecker erlassen.

## **§ 1 Objekte**

(1) Öffentliche Gebäude / Räume im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- **das Gemeindehaus (Kulturraum)**
- **der Jugendclub**

(2) Die Nutzung eines Raumes schließt die Benutzung der dazugehörigen Sanitäranlagen ein.

## **§ 2 Benutzergruppen**

Für die Höhe des Entgeltes bei der Nutzung durch Vereine, Vereinigungen und Wohlfahrtsverbände ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

- Gr. A: ortsansässige Vereine und Verbände
- Gr. B: Private Veranstalter und Vereine

## **§ 3 Berechnung der Nutzungszeit**

Das Entgelt nach § 5 dieser Ordnung wird für den benannten Nutzungsbeginn bis -ende berechnet.

## **§ 4 Zusatzleistung**

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung des Kulturraumes oder Jugendclubs die Benutzung des vorhandenen Mobiliars und eine Betriebskostenpauschale (Beleuchtung, Wasser) eingeschlossen. Die Endreinigung ist durch den Veranstalter/Nutzer vorzunehmen.

## § 5 Entgelte für Veranstaltungen

Folgende Entgelte sind von den im § 2 genannten Benutzergruppen zu entrichten:

<b>Gemeindeobjekte</b>	<b>Gr.</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
a) <b>Kulturraum</b>	pro Tag	0,- €	50,- €
b) <b>Jugendclub</b>	pro Tag	0,- €	20,- €

## § 6 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind alle Nutzer, die die Nutzung des Raumes entsprechend § 1 (1) beantragen.
- (2) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltpflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.
- (3) Grundlage für das Nutzungsverhältnis bildet die mit der Gemeinde abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung fällig und ist vor Nutzungsbeginn auf das im Nutzungsvertrag bestimmte Konto zu zahlen.

## § 8 Ergänzende Vorschriften

- (1) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Hammer a. d. Uecker liegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin auf Antrag.
- (3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in den ortsansässigen Vereinen und die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hammer werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Die Endreinigung der genutzten Räume, des Inventars und der Außenanlage obliegt dem Nutzer (siehe Nutzungsvertrag).

- (5) Bei Verstößen gegen die beantragte und vereinbarte Nutzung hat die Gemeinde Hammer a. d. Uecker das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an den betreffenden Veranstalter zu verweigern.
- (6) Schäden an den Räumlichkeiten, am Inventar und Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgemäßen Nutzung resultieren, sind zu ersetzen. Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker kann verlangen, dass statt des Natureinsatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft. Sie wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Hammer - Drucksache-Nr. 08-0006-HA-2003 - vom 24.04.2003 außer Kraft.

Hammer a. d. Uecker, den 12.04.2012

Mädl  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Nutzungsvereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung im gemeindeeigenen Raum

Vertragspartei: **Eigentümer:** Gemeinde Hammer a. d. Uecker  
vertreten durch die Bürgermeisterin

Vertragspartei: **Nutzer:** vertreten durch: \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die oben genannten Vertragsparteien schließen nachstehende Nutzungsvereinbarung:

### § 1 Nutzung

1. Genutzter Raum: Kulturraum / Jugendclub
2. Zeitraum der Nutzung : \_\_\_\_\_
3. Anzahl der Personen: \_\_\_\_\_
4. Veranstaltungsart: \_\_\_\_\_

Eine Überlassung der Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verantwortlich und haftet für die Einhaltung des Vertrages durch eventuelle Partner des Nutzers.

### § 2 Übergabe

1. Zeitpunkt der Übergabe: \_\_\_\_\_
2. Zeitpunkt der Abnahme: \_\_\_\_\_

Eine besondere Herrichtung der gemieteten Räume erfolgt zu eigenen Lasten. Die Nutzung der übergebenen Räume und Einrichtungsgegenstände geschieht auf eigene Gefahr. Ein Schadensersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden. Dem Eigentümer ist es freigestellt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen. Der Nutzer garantiert die Säuberung der Räume und des benutzten Inventars. Forderungen der Gemeinde, die sich aus Schäden ergeben, werden an den unterzeichnenden Vertragspartner gerichtet. Ihm obliegt die Erbringung der Leistung, unabhängig möglicher Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

### **§ 3 Kosten**

Für die Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € erhoben. Die Berechnung erfolgt gemäß Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume, Drucksache-Nr. 08-4006-2012.

### **§ 4 Zusätzliche Vereinbarungen**

Die Endreinigung ist durch den Veranstalter /Nutzer vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 50,- € erhoben.

Das Entgelt ist mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung auf das

Konto der Sparkasse Uecker-Randow, Kto. Nr.: 3310001872, BLZ: 15050400 unter  
Kz. Jugendclub: 08.36600.4411  
Kz. Kulturraum: 08.57301.4411  
zu überweisen.

### **§ 5 Kündigung**

Eine Kündigung richtet sich nach § 6 (2) der Entgeltordnung – Drucks.- Nr. 08-4006-2012.

### **§ 6 Sonstiges**

1. Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsstättenverordnung M/V, das Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz sowie das Nichtraucherschutzgesetz M/V einzuhalten sind.
2. Der Veranstalter haftet für alle aus der unsorgsamem und vertragswidrigen Nutzung erwachsenden Schäden.
3. Auftretende Schäden sind entsprechend dem Zeitwert zu ersetzen. Dies gilt auch, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter/ Nutzer selbst, sondern durch Dritte oder sonstige Personen verursacht wurde.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hammer a. d. Uecker, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Nutzer